

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

SATZUNG

SPD Ortsverein Baden-Baden

§ 1

Tätigkeit, Name

1. Der Ortsverein umfasst das Gebiet des Stadtkreises Baden-Baden.
2. Er führt den Namen „SPD Baden-Baden“.
3. Diese Satzung regelt die Angelegenheiten der SPD Baden-Baden, soweit die Satzung des übergeordneten Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält. Sie gilt nur im Rahmen des Organisationsstatutes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbands Baden-Württemberg als Bezirk im Sinne des § 8 Abs. (1) des Organisationsstatuts der SPD und der Satzung des Kreisverbands (Unterbezirks) Mittelbaden in den jeweils gültigen Fassungen.
4. Innerhalb des Ortsvereins können Ortsvereinigungen gebildet werden, die Kontakt und Austausch der in einem Stadtteil ansässigen Mitglieder fördern und die politischen Anliegen und Themen aus dem Stadtteil bearbeiten und vertreten. Eine Ortsvereinigung kann auch die Mitglieder mehrerer Stadtteile zusammenfassen.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Dem Ortsverein gehören grundsätzlich alle Parteimitglieder der SPD an, die im Stadtkreis Baden-Baden wohnen.
2. Als Mitglied darf aufgenommen werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen des Statuts der SPD Baden-Württemberg und des Organisationsstatuts der SPD.

§ 3 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Kreisparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.
2. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig, mindestens aber halbjährlich statt. Um möglichst vielen Mitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen, sollen Wochentag und Uhrzeit sowie der Ortsteil, in dem die Versammlung stattfindet, in Abstimmung mit den Mitgliedern wechseln.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/in) mit Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Die Einladung erfolgt elektronisch per E-Mail oder im Ausnahmefall per Brief. Die Termine der Mitgliederversammlungen sollen auch möglichst frühzeitig auf der Website des Ortsvereins angekündigt werden. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung zu ergänzen. Die Versammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einer vom Vorstand zu bestimmenden Person geleitet. Regelmäßig leitet der/die Vorsitzende die Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Anträge müssen bis 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Sie müssen den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitgeteilt werden. Spätere Anträge, auch initiativ auf der Versammlung gestellte, werden behandelt, wenn sie die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend und können nur von einer Jahreshauptversammlung nach Ziffer 7 aufgehoben werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, dazu ist ein Protokollant zu Beginn der Versammlung zu bestimmen.
7. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Kreisparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer und wählt den Versammlungsleiter. Während einer Wahlperiode notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. Die obigen Vorschriften über die Jahreshauptversammlung sind dabei mit Ausnahme der längeren Ladungsfrist anzuwenden.
8. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen. Bei Wahlen für Versammlungsleitungen,

Mandatsprüfungskommissionen, Zählkommissionen, Antragskommissionen, Kontrollkommissionen, Revisorinnen und Revisoren kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

9. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen. Diese Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Aufforderung stattfinden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt gemeinsam die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - einem/einer Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - oder zwei Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts, die sich als Doppelspitze gemeinsam zur Wahl stellen,
 - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in),
 - dem für die Protokollierung der Vorstandssitzungen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Schriftführer/-in),
 - dem für die Mitgliederbetreuung verantwortlichen Vorstandsmitglied (Mitgliederbeauftragte/-r),
 - eine jeweils von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern.

Dabei sollen die Stadtteile vollständig im Vorstand repräsentiert sein. Hat sich in einem Stadtteil eine Ortsvereinigung von einer gewissen Dauerhaftigkeit gebildet, muss diese im Vorstand repräsentiert sein.

3. Die Kandidatur als Beisitzer soll mit der Bereitschaft der Übernahme einer besonderen Aufgabe im Vorstand einhergehen oder die Vertretung einer Arbeitsgemeinschaft, eines Arbeitskreises oder einer Ortsvereinigung im Vorstand ermöglichen.
4. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich für die ihm übertragenen Aufgaben und die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er muss in jeder Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten und Ideen berichten und den Mitgliedern aufzeigen, wie sie sich individuell und flexibel im Ortsverein engagieren können. Neumitglieder muss der Vorstand im ersten halben Jahr nach Eintritt über die Struktur und Arbeitsweise des Ortsvereins informieren.
5. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung näher regelt.

§ 6 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen nach der in § 5, (2) genannten Reihenfolge.
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Insbesondere sind die Einzelämter einzeln, die Beisitzer per Listenwahl zu wählen. Werden zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt, ist wie bei einer Einzelwahl vorzugehen, wobei einem gemeinsam antretenden Kandidatenpaar auch nur gemeinsam eine Stimme gegeben werden kann.
3. Die Delegierten des Ortsvereins werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt.
4. Bei der Aufstellung von Kandidaten für Ortschaftsräte sind nur die Mitglieder, die im betreffenden Gebiet ihren Wohnsitz haben, stimmberechtigt.

§ 7 Revisoren

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Ortsvereinigungen

1. Für besondere, dauernde oder längerfristige Aufgaben können nach den geltenden Bundesrichtlinien Arbeitsgemeinschaften gemäß § 10 des Organisationsstatutes gebildet werden. Diese haben Antrags- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung. Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich.
2. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können einen Arbeitskreis für eine zeitlich begrenzte Aufgabe einsetzen. Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich. Ein Arbeitskreis ist nach Umsetzung seiner Aufgabe aufgelöst.
3. Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise können und sollen auch ortsvereinsübergreifend gebildet werden, wenn deren Aufgaben dies nahelegen. Auf die Rückbindung der Arbeit

solcher überörtlichen Arbeitskreise, auch auf Unterbezirksebene, durch die darin vertretenen Mitglieder des Ortsvereins ist vom Vorstand besonderes Augenmerk zu legen.

4. Zu den Zusammenkünften der nach § 1, (4) gebildeten Ortsvereinigungen sind die im jeweiligen Gebiet wohnhaften Mitglieder jeweils einzuladen. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist möglich. Ortsabteilungen können besondere Aufgaben in den Bereichen politische Willensbildung, Mitgliedergewinnung und Wahlkampf übernehmen. Der Ortsverein hat die Aufgabe, die Arbeit der Ortsabteilungen angemessen und im Rahmen der Möglichkeiten zu finanzieren. Die finanzielle Ausstattung der Ortsvereinigungen soll sich an der jeweiligen Mitgliederzahl und der politischen Handlungsfähigkeit orientieren. Der Vorstand des Ortsvereins kann ein Budget für eine Ortsvereinigung beschließen.
5. Der Vorstand hat auch die Aufgabe geeignete Kandidat*innen für die Ortschaftsratswahlen zu suchen und entsprechende Listen aufzustellen.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.
2. Diese Satzung tritt am Tage der Gründungsversammlung des SPD Ortsvereins Baden-Baden nach erfolgreicher Abstimmung in Kraft.